40/5168/2

[2]

Gesetz

über die

Einführung des Strafgesetzbuchs,

des

neuen Strafverfahrens

und der

Schwurgerichte

im Großherzogthum Baden.

Amtliche Handausgabe.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

—

1851.

40/5168/2

[2]

Gesetz

über die

Einführung des Strafgesetzbuchs,

des

neuen Strafverfahrens

und der

Schwurgerichte

im Großherzogthum Baden.

Amtliche Handausgabe.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

—

1851.

40/5168/2

[2]

Gesetz

über die

Einführung des Strafgesetzbuchs,

des

neuen Strafverfahrens

und der

Schwurgerichte

im Großherzogthum Baden.

Amtliche Handausgabe.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

—

1851.

Inhalts-Anzeige.

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

	§§.
Einführungstag des Strafgesetzbuchs	1
Aenderungen des Strafgesetzbuchs	2
Todesstrafe	3
Aufgehobene ältere Strafgesetze	4
Beibehaltene Strafgesetze	5
Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe .	6
Anwendung auf ältere Fälle	7. 8
Verfolgung wegen Amtsvergehen	9 10
Strafgewalt der Verwaltungsbehörden	11

II. Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

I. Titel.

Von den Strafgerichten im Allgemeinen.

Strafgerichte	12
Gerichtsbarkeit der Strafgerichte	13
Zuständigkeit der Strafgerichte	14
Unfähigkeit und Ablehnung von Gerichtspersonen .	15

II. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Aemter gehören und von der Untersuchungsführung.

Gerichtsbarkeit der Aemter	16 17
Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit . . .	18

	§§
Zusammentreffen mehrerer Vergehen	19—21
Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt	22. 23
Führung der Untersuchung	24
Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung	25
Entschädigung für widerrechtliche Haft	26
Anklage uud Anschließung	27
Einstellung der Untersuchung	28
Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen	29
Schluß der Untersuchung	30. 31
Gerichtsbarkeit der Bürgermeister	32
Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen	33

III. Titel.

Von den Straffachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

Gerichtsbarkeit der Hofgerichte	34
Entscheidung ohne Schlußverhandlung	35
Rechtsmittel dagegen	36
Mündliche Schlußverhandlung	37
Außerhalb des Hofgerichtssitzes	38. 39
Strafgewalt der Hofgerichte	40

IV. Titel.

Von den vor die Schwurgerichte gehörigen Straffachen.

Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte	41
Zusammentreffen verschiedenartiger Vergehen	42
Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer	43

V. Titel.

Von der Besetzung des Schwurgerichtshofes.

Besetzung des Schwurgerichts	44
Besetzung des Schwurgerichtshofs	45. 46
Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofs	47. 48

VI. Titel.

Von den Geschworenenlisten und der Bildung des Schwurgerichts.

	§§.
Fähigkeit zum Geschworenenamte	49
Gründe der bleibenden Unfähigkeit	50
Gründe der zeitweisen Unfähigkeit	51
Bildung der Urliste	52—54
Bildung der Bezirksliste	55. 56
Liste der Ersatzgeschworenen	57
Kreisliste	58. 59
Minderung der Kreisliste	60
Minderung der Ersatzgeschworenen	61
Ziehung der Geschworenen	62. 63
Befreiung vom Dienste eines Geschworenen	64
Vorladung der Geschworenen	65
Reisevergütung	66
Strafe des Ausbleibens	67
Entschuldigung	68. 69
Aufruf der Geschworenen	70
Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen	71
Ergänzung der Geschworenen	72
Bildung des Schwurgerichts	73. 74
Stellvertretende Geschworene	75
Beeidigung der Geschworenen	76

VII. Titel.

Von der Anklagekammer und der Versetzung in den Anklagestand.

Besetzung der Anklagekammer	77
Anträge des Staatsanwalts	78
Einstellung des Verfahrens	79
Verweisung an's Schwurgericht oder Hofgericht	80. 81
Rechtsmittel hiergegen	82
Vertheidigung	83
Anklageschrift	84. 85

§§.
Mittheilung an den Angeklagten 86
Setzung auf die Rolle 87
Vernehmung durch den Präsidenten 88

VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

Zeit und Ort der Sitzungen 89
Verweisung an ein anderes Hofgericht 90
Verhandlung vor dem Schwurgericht 91
Amt des Präsidenten . . . . . 92—95
Erläuterungsfragen der Geschworenen 95
Schlußvortrag des Präsidenten. Fragestellung. . . 96

IX. Titel.

Von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschworenen.

Berathung der Geschworenen 97
Stimmenmehrheit 98
Abstimmung. Wahrspruch 99
Verkündung des Wahrspruchs 100
Urtheil des Schwurgerichtshofs 101
Aussetzung des Urtheils 102
Nachträgliche Entscheidungen 103

X. Titel.

Vom Beweise und von der Urtheilsfällung bei den Strafgerichten und von der Vollstreckung.

Urtheil auf innere Ueberzeugung 104
Form der Freisprechung 105. 106
Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses 107
Kosten und Vollstreckung 108
Zusammentreffende Freiheitsstrafen 109

XI. Titel. §§.

Von den Rechtsmitteln.

Bisheriges Recursverfahren. Anschließungsrecht . 110
Mündliche Recursverhandlung 111. 112
Recurs gegen amtsrichterliche Erkenntnisse . . . 113. 114
Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse . . . . . 115—118
Wiederaufnahme des Verfahrens:
a. Nach vorgängiger Einstellung des Verfahrens 118
b. Auf Antrag des Verurtheilten 119. 120
c. Nach dem Tode des Verurtheilten . . . 121
d. Auf Antrag des Staatsanwalts . . . 122
Erkenntniß über das Gesuch um Wiederaufnahme 123. 124
Frist für Beschwerdeführung 125

XII. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Fahndung. Vermögensbeschlagnahme 126. 127
Oeffentliche Vorladung 128
Wirkung der Vermögensbeschlagnahme 129
Sicherung der Schadensansprüche 130
Beschlagnahme für Schaden und Kosten . . . 131
Weiteres Untersuchungsverfahren 132
Erkenntniß 133
Verfügung bei mangelhaftem Beweise 134
Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen . . . 135
Verkündung des Urtheils 136
Rekursrecht 137
Vollzug der Verurtheilung 138
Aussetzung des Erkenntnisses 139
Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens 140. 141
Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten 142

Vorübergehende Bestimmungen.

	§§.
Einführungstag des II. Theils des Gesetzes . .	143
Aufhebung älterer Gesetze	144
Behandlung älterer Fälle	145. 146 147

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Einführungstag.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgendeBestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von ver=

Vorübergehende Bestimmungen.

	§§.
Einführungstag des II. Theils des Gesetzes . .	143
Aufhebung älterer Gesetze	144
Behandlung älterer Fälle	145. 146 147

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Einführungstag.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgendeBestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von ver=

Vorübergehende Bestimmungen.

	§§.
Einführungstag des II. Theils des Gesetzes . .	143
Aufhebung älterer Gesetze	144
Behandlung älterer Fälle	145. 146 147

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Einführungstag.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgendeBestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von ver-

Vorübergehende Bestimmungen.

	§§.
Einführungstag des II. Theils des Gesetzes . .	143
Aufhebung älterer Gesetze	144
Behandlung älterer Fälle	145. 146 147

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Einführungstag.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgendeBestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von ver=

Vorübergehende Bestimmungen.

	§§.
Einführungstag des II. Theils des Gesetzes . .	143
Aufhebung älterer Gesetze	144
Behandlung älterer Fälle	145. 146 147

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil.

Von der Einführung des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Einführungstag.

Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch und das am gleichen Tage verkündete Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, ersteres jedoch mit den im §. 2 enthaltenen Abänderungen, treten am 1. März 1851 in Wirksamkeit.

§. 2.

Aenderungen des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch erleidet folgende Abänderungen:

1) Die §§. 465 und 466 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgendeBestimmungen:

§. 465. (Betrug gegen Gläubiger).

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er

1. Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von ver-

hältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder

2. durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betruges (§. 450) getroffen werden.

§. 466. (Leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung).

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachläßigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Der §. 470 erhält den Zusatz:

Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die gedrohte Strafe ganz oder theilweise weg.

2) Hinter den §. 594 ist einzuschalten:

§. 594 a. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu

einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist.

3) Die §§. 630 und 631 werden aufgehoben und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§. 630. (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung).

Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 631. Eben so wird bestraft, wer auf demselben Weg (§. 630) gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die denselben schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind.

§. 631 a. Wer auf eben demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 631 b. In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende

Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.

§. 631 c. Wer auf demselben Wege (§. 630) zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu ein Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehaltlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht (§. 594).

§. 631 d. Wer auf demselben Wege (§. 630) Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so ist Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 631 e. Die in den §§. 630 bis 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen

oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, in so fern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben.

Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 631 f. Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Erfolg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die diesem schwereren Verbrechen angedrohte Strafe auszusprechen.

§. 631 g. Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630 bis 631 e. einschließlich statt eines Theiles der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden erkennen.

Amtsverbrechen der Geschworenen.

4) Der §. 704 erhält folgenden Zusatz:

Insbesondere finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660—661), über Bestechung (§§. 662, 664—666, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673) und Unterdrückung von Urkunden (§. 679) und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind.

§. 3.

Todesstrafe.

Das Gesetz vom 16. März 1849, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, ist aufgehoben.

§. 4.

Aufgehobene ältere Strafgesetze.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, das achte Organisationsedict vom 4. April 1803 und dessen Erläuterungen und Nachträge, so wie alle im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Strafgesetze außer Wirksamkeit.

§. 5.

Beibehaltene Strafgesetze.

Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen:

1. Die Militärstrafgesetze.
2. Das Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde.
3. Die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes über Bestrafung der Refraction und des Gesetzes vom 4. October 1820 über Bestrafung der Deserteure und Refracteure.
4. Die Gesetze und Verordnungen über die Disziplinarstrafen gegen öffentliche Diener.
5. Die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und anderen Steuervergehen.
6. Die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel.
7. Die in bürgerlichen Gesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, in so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtssätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind.
8. Die in der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831

oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen.

9. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über Volksversammlungen und Vereine, so wie des
10. Bürgerwehrgesetzes und
11. des Preßgesetzes.
12. Die Verordnungen über Bestrafung von Disziplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten.
13. Die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen.
14. Das Gesetz über den Kriegszustand und jenes über das Standrecht.
15. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagden.
16. Ueberhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmmungen enthält.

§. 6.

Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshausstrafe.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuche nicht aufgeführten Vergehen (§. 5), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder anderen Steuervergehens eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 des Strafgesetzbuches festgesetzten Maßstabe statt.

§. 7.

Anwendung auf ältere Fälle.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches

milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen gegenüber günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte oder der Angeschuldigte selbst innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 9.

Verfolgung wegen Amtsvergehen.

Vorbehaltlich fürsorglicher Maaßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maaßgabe der §§. 55, 67 und 328 der Strafprozeßordnung, in so fern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

§. 10.

Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen.

§. 11.

Strafgewalt der Verwaltungsbehörden.

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disziplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67 bis 69) zu.

II. Theil.

Von den Strafgerichten und dem Verfahren derselben.

I. Titel.

Von den Strafgerichten im Allgemeinen.

§. 12.

Strafgerichte.

Bis zur Einführung einer neuen Gerichtsverfassung wird die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte und durch Schwurgerichte ausgeübt.

§. 13.

Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Der Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen Strafgerichte wird durch die §§. 16, 17, 34 und 41 dieses Gesetzes bestimmt.

§. 14.

Zuständigkeit der Strafgerichte.

Für die Zuständigkeit der Strafgerichte ist der Titel II. der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 maßgebend.

§. 15.

Unfähigkeit und Ablehnung von Gerichtspersonen.

Ueber die Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung der Gerichtspersonen treten die Vorschriften des Titel **III.** der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

II. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungsführung.

§. 16.

Gerichtsbarkeit der Aemter.

Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

1. wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. wegen Uebertretung der Vorschriften des §. 27 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, die polizeiliche Aufsicht betreffend;
3. wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und §. 237 des Strafgesetzbuches;
4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255);
5. wegen Gewaltthätigkeit (§. 278);
6. wegen Selbsthilfe (§. 279);
7. wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Titel **XIX.** des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 297, 298, 299, 302, 303 und 319 ausgenommen;
8. wegen Ehebruchs, in so fern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;
9. wegen Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358,

359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;

10. wegen gemeinen Diebstahls bis zu 25 Gulden (§. 377 Nr. 1), in so fern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1, 2, 3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt ist;
11. wegen Unterschlagung bis zu 25 Gulden (§. 403 Nr. 1 und §. 407), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübt ist;
12. wegen Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
13. wegen Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 428 und 429;
14. wegen Betrugs bis zu 25 Gulden (Titel XXXI. des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 467 und 468 ausgenommen;
15. wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444);
16. wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Ausgebens falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, in so fern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
17. wegen Verraths von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
18. wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
19. wegen Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 Gulden (§. 570 Nr. 1), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist;
20. wegen Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. wegen Störung des Gottesdienstes (§. 585), die

Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);
27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder

wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Strafsachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten

Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);
27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder

wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Straffachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten

Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);
27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder

wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Straffachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten

Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);
27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder

wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Straffachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten

Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);
27. wegen Zoll=, Accis= und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

§. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder

wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Straffachen dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeschuldigten

frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere Theilnehmer gleichzeitig angeschuldigt sind, kann der Umstand, daß einer derselben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt.

Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 24.

Führung der Untersuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

§. 25.

Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. **IX.** bis **XV.**, nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

§. 26.

Entschädigung für widerrechtliche Haft.

Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen ꝛc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder

frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere Theilnehmer gleichzeitig angeschuldigt sind, kann der Umstand, daß einer derselben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt.

Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 24.

Führung der Untersuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

§. 25.

Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. **IX.** bis **XV.**, nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

§. 26.

Entschädigung für widerrechtliche Haft.

Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen ꝛc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder

frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere Theilnehmer gleichzeitig angeschuldigt sind, kann der Umstand, daß einer derselben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt.

Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 24.

Führung der Untersuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

§. 25.

Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. **IX.** bis **XV.**, nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

§. 26.

Entschädigung für widerrechtliche Haft.

Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen ꝛc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder

frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

§. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere Theilnehmer gleichzeitig angeschuldigt sind, kann der Umstand, daß einer derselben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

§. 22.

Ueberschreitung der amtlichen Strafgewalt.

Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

§. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 24.

Führung der Untersuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

§. 25.

Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. **IX.** bis **XV.**, nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenen Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

§. 26.

Entschädigung für widerrechtliche Haft.

Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen ꝛc. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder

frei zu lassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

2. Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Verschuldung widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet, welche nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzen ist.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung, Zahlung verlangen.

§. 27.

Anklage und Anschließung.

Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des Beschädigten tritt der Tit. **XXII.** der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

Die im §. 328, in Verbindung mit den §§. 55 und 67, dem Bezirksstrafgerichte zugewiesene Entscheidung über die vom Beschädigten verlangte Einleitung einer Untersuchung steht dem Hofgerichte zu.

§. 28.

Einstellung der Untersuchung.

Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen.

§. 29.

Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen.

Die Voruntersuchung in Straffachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, ist darauf zu beschränken, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise so weit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.

§. 30.

Schluß der Untersuchung.

Am Schlusse jeder Untersuchung, ausgenommen wo das Amtsgericht nach §§. 16 und 17 selbst das Erkenntniß gibt, fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 31.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor oder sind die vorgeschlagenen Beweise erhoben (§. 30), so hat das Amt die Akten dem Hofgericht oder in den Fällen des §. 41 Nr. 1 bis 42 dem hofgerichtlichen Staatsanwalt vorzulegen.

§. 32.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Sebsthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuches), können von dem Gekränkten oder Verletzten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amt statt.

§. 33.

Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 51 der Gemeindeordnung), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

III. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

§. 34.

Gerichtsbarkeit der Hofgerichte.

Die Hofgerichte bilden in Versammlung dreier Mitglieder

1. die erste Instanz zur Aburtheilung der nicht unter die §§. 16 und 41 fallenden Straffachen, so wie im Falle des §. 18 auch für die im §. 16 genannten;
2. die Rekursinstanz hinsichtlich der bezirksamtlichen Straferkenntnisse.

§. 35.

Entscheidung ohne Schlußverhandlung.

Sind die Akten zur Urtheilsfällung bei dem Hofgericht eingekommen, so wird auf den Vortrag eines Mitglieds, wenn sofort klar ist, daß, weil die That durch kein Strafgesetz bedroht ist oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung erfolgen könne, mit Angabe dieses Grundes ausgesprochen: daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

In andern Fällen kann das Hofgericht wegen etwa erforderlicher besserer Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen eine mündliche Schlußverhandlung anordnen. Wird mit Umgehung einer solchen das Urtheil auf die Grundlage der Akten in geheimer Sitzung gefällt, so hat der Vortragserstatter vorher eine übersichtliche Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Untersuchung zu fertigen, welche der Vorsitzende oder das dritte Gerichtsmitglied mit den Akten zu vergleichen und zu beurkunden oder zu ergänzen hat.

Das Hofgericht kann auch dem Untersuchungsgericht eine Ergänzung der Untersuchung auftragen.

§. 36.

Rechtsmittel dagegen.

Gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, steht dem Staats-

anwalt innerhalb acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

Wenn das Oberhofgericht die Beschwerde begründet findet, so weist es die Sache an das Hofgericht zurück, welches nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung, wobei keiner der früheren Richter mitzuwirken hat, ein Erkenntniß gibt.

§. 37.

Mündliche Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für das mündliche Verfahren vor den Bezirksstrafgerichten enthält. Die Vorschrift des §. 93 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch hier Anwendung.

An die Stelle der §§. 224—226 der Strafprozeßordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Sitzung für die Schlußverhandlung ist öffentlich, in so fern nicht das Hofgericht aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit eine geheime Sitzung anordnet.

§. 38.

Außerhalb des Hofgerichtssitzes.

Die Schlußverhandlungen können nicht blos am Sitze des Hofgerichts, sondern auch an anderen geeigneten Orten des Hofgerichtsbezirks abgehalten werden.

§. 39.

Bei auswärtigen Sitzungen (§. 38) genügt es, wenn der Vorsitzende ein Mitglied des Hofgerichts ist.

Die übrigen Stimmführer können von dem Hofgerichtspräsidenten aus den bei den untergebenen Bezirksämtern angestellten Richtern gewählt werden.

§. 40.

Strafgewalt der Hofgerichte.

Das Hofgericht kann, die Fälle der dritten Diebstähle ausgenommen, keine höhere Strafe erkennen, als Zuchthaus unter drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren.

Hält dasselbe dafür, daß eine Sache, sei es nach der Art des Verbrechens (§. 41, Nr. 1 bis 42), oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe (§. 41, Nr. 43) an das Schwurgericht gehöre, so theilt es die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mit.

IV. Titel.

Von den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen.

§. 41.

Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte.

Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt:

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuches);
2. Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuches;
3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (Strafgesetzbuch §. 212);
4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 222 bis 224);
8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225, Absatz 1, 2 und 3;
9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239, Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches;

10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252, Nr. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt und in den Fällen des §. 254, Nr. 1 und 2;
12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;
13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270 des Strafgesetzbuches;
14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275, Nr. 3 und 4;
15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16. Nothzucht in den Fällen des §. 335, Nr. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Nr. V. desselben Paragraphen;
17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern (§. 336);
18. Gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19. Raub (Titel XXVIII.);
20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423 und 424;
23. Fälschung von Wechseln, letzten Willen u. s. w. aus Gewinnsucht (§. 432);
24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;

26. Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442);
27. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467, Absatz 2 und §. 468);
28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;
29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;
31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487, Nr. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487, Nr. 2, des §. 488 und des §. 489;
32. Bruch des Verspruchs e i d e s bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507), im Falle des §. 487 Nr. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;
33. Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, bei §. 526 jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568);
38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mit-

gliedern des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;

41. Von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;

42. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich

43. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren zu erkennen ist.

§. 42.

Zusammentreffen verschiedenartiger Vergehen.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen deren derselbe Angeschuldigte gleichzeitig in Untersuchung steht, nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören, so hat sich dieses mit Aburtheilung der übrigen nicht zu befassen. Diese geht vielmehr an das Amtsgericht oder, wenn auch nur in einem Falle dessen Zuständigkeit überschritten wird, nach §. 20 an das Hofgericht über.

§. 43.

Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer.

Sind mehrere Personen der Theilnahme an demselben vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen angeschuldigt, so entscheidet dieses Gericht über Alle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme.

V. Titel.

Von der Besetzung des Schwurgerichtshofes.

§. 44.

Besetzung des Schwurgerichts.

In allen vor das Schwurgericht gewiesenen Sachen urtheilt ein Schwurgerichtshof mit zwölf Geschworenen.

§. 45.

Besetzung des Schwurgerichtshofs.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden, welchen, so wie einen Stellvertreter desselben, das Justizministerium für jede Urtheilssitzung aus den Mitgliedern des Oberhofgerichts oder eines Hofgerichts und aus vier weitern Richtern, welche der Präsident des betreffenden Hofgerichts ernennt.

Wenigstens zwei der Letztern müssen, die Fälle des §. 48 ausgenommen, Mitglieder des Hofgerichts sein, die beiden Anderen können aus den richterlichen Beamten der Bezirksämter ernannt werden.

§. 46.

Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichte voraussehen, so hat der Präsident des Hofgerichts einen oder zwei weitere Richter zu bestimmen, damit dieselben im Fall der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieselben ersetzen.

§. 47.

Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichtshofs.

Will der Angeschuldigte ein Mitglied des Schwurgerichtshofes ablehnen (§§. 22, 24 bis 26 der Strafprozeßordnung), so hat er sein Gesuch diesem Gericht

vor Beginn der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung zu überreichen.

Dem Angeklagten werden die Mitglieder des Schwurgerichtshofes drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Straffache bekannt gemacht.

§. 48.

Nach Anhörung des Staatsanwaltes und des abgelehnten Richters entscheiden die übrigen Mitglieder über die Ablehnung, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig wäre.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so tritt für den Abgelehnten einer der Ergänzungsrichter (§. 46) ein. In Ermanglung eines solchen hat der Hofgerichtspräsident einen Richter zu ernennen, wenn die Schwurgerichtsverhandlungen am Sitz des Hofgerichts stattfinden, andernfalls zieht der Schwurgerichtshof ein Mitglied des nächstgelegenen Bezirksamts (Amtsrichter) bei.

VI. Titel.

Von den Geschworenenlisten und der Bildung des Schwurgerichts.

§. 49.

Fähigkeit zum Geschworenenamte.

Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder

1. das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters, oder eines Gemeinderathsmitgliedes begleiten;

2. oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitäts-studium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben;
3. oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

§. 50.

Gründe der bleibenden Unfähigkeit.

Geschworene können nicht sein:

1. Dienstboten;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;
4. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 51.

Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.

Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministerien oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte

und deren Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 52.

Bildung der Urliste.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschwornen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

§. 53.

Die Urliste (§. 52) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder Ortseinwohner, welcher zu dem Amte eines Geschworenen befähigt ist, kann innerhalb jener Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Rekurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde (Bezirksamt) und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde berichtigt, wenn sie den Rekurs begründet findet, endgiltig die Liste.

§. 54.

Nach Ablauf der im §. 53 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der

Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 56) zum Amte der Geschworenen erachtet.

§. 55.

Bildung der Bezirksliste.

Im Laufe des Monats November hat die Bezirksstaatsbehörde zehn Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister (in den Stadtämtern Mannheim und Karlsruhe die beiden Bürgermeister) um sich zu versammeln, um mit denselben aus den Urlisten des Bezirks die Geschworenen für das nächste Jahr auszuwählen. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 56.

Die Versammlung (§. 55) bildet die Bezirksliste der Geschworenen, indem sie aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche sie nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

§. 57.

Liste der Ersatzgeschworenen.

Die Versammlung (§. 55), zu deren Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in der Urliste

eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Hofgericht nach §. 89, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so veranlaßt der betreffende Hofgerichtspräsident die betreffende Bezirksstaatsbehörde, durch die Versammlung (§. 55) aus der Urliste des von dem Hofgerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner bilden zu lassen.

§. 58.

Kreisliste.

Die Bezirksstaatsbehörde sendet die Bezirksliste an den Hofgerichtspräsidenten, welcher aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste bilden läßt.

§. 59.

Die so gebildete Kreisliste wird durch das Kreisanzeigeblatt mit der Aufforderung an die darin genannten Personen bekannt gemacht, wenn sie nach §. 64 befreit werden wollen, ihre Ablehnungsgründe mit den nöthigen Nachweisungen dem Hofgericht unverzüglich anzuzeigen.

§. 60.

Minderung der Kreisliste.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung jeder Urtheilssitzung hat der Hofgerichtspräsident mit dem Vorstand der Kreisregierung und dem dienstältesten Mitgliede des Hofgerichtes die Kreisliste der Geschworenen durch weitere Auswahl auf 100 herabzusetzen.

§. 61.

Minderung der Ersatzgeschworenen.

Auf gleiche Weise wird die Liste der Ersatzgeschworenen auf 15 gemindert.

§. 62.

Ziehung der Geschworenen.

Von dem Präsidenten des Hofgerichtes werden sodann in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Staatsanwalts und zweier beim Gericht angestellten Anwälte aus den in eine Urne zu legenden Namen der in die engere Liste (§. 60) eingetragenen Geschworenen 36 Hauptgeschworene und nach Beendigung dieser Ziehung aus der engeren Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) acht Ersatzmänner gezogen.

Werden in einem Hofgerichtsbezirke nach §. 89 an mehreren Orten Schwurgerichtssitzungen gehalten, so sind für jede derselben die Geschworenen besonders zu ziehen.

§. 63.

Wenn nach der Minderung der Kreisliste (§. 60 und 61) vor der Loosziehung (§. 62) Geschworene, die in der geminderten Liste vorkommen, auf nachgebrachte Ablehnungsgründe vom Dienste befreit werden, so sind für sie nach §§. 60 und 61 noch vor der Ziehung Andere auszuwählen.

§. 64.

Befreiung vom Dienste eines Geschworenen.

Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit:

1. Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2. Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;
3. Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen;
4. Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;
7. die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 62), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;
8. Ersatzgeschworene (§. 62) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziffer 7) für die nächste Sitzung.

Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen.

§. 65.

Vorladung der Geschworenen.

Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

Dem verhafteten Angeklagten läßt der Präsident des Schwurgerichtshofs drei Tage vor der Verhandlung der

ihn betreffenden Straffache die Liste der einberufenen Haupt= und Ersatzgeschworenen bekannt machen.

Einem nicht verhafteten Angeklagten ist die Liste auf sein Verlangen mitzutheilen.

§. 66.

Reisevergütung.

Die Geschworenen erhalten für die Hin= und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird.

§. 67.

Strafe des Ausbleibens.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung (§. 68) aus= bleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 bis 200 Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschwo= renen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 68.

Entschuldigung.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 67), wenn er nachweist, entweder

1. daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 65) zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 69.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das

unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntniß steht dem unentschuldigt Ausgebliebenen kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte und gegen deren Verwerfung die Beschwerdeführung nach §. 223 der Strafprozeßordnung zu. Eben diese Beschwerdeführung kommt auch demjenigen zu, dessen Entschuldigung des Ausbleibens der Gerichtshof als ungenügend erkannte.

§. 70.

Aufruf der Geschworenen.

Vor dem Beginn jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladene Geschworene in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten aufgerufen.

§. 71.

Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen.

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafprozeßordnung abgelehnt werden könnte, ist verpflichtet, dem Schwurgerichtshofe vor der Verloosung (§. 73) dieses Verhältniß anzuzeigen und nachzuweisen, und berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworener in der betreffenden Sache zu fordern.

Das Dasein eines Verhältnisses, welches nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte machen

würde, begründet auch die Unfähigkeit zum Dienst als Geschworener.

Wird wegen eines solchen Unfähigkeitsgrundes das Erkenntniß des Schwurgerichts aufgehoben, so hat der Geschworene, welcher die Anzeige unterließ, die Kosten des dadurch veranlaßten weiteren Verfahrens zu tragen.

§. 72.

Ergänzung der Geschworenen.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 62) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 61) von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung gezogen und diese nachträglich sofort vorgeladen.

§. 73.

Bildung des Schwurgerichts.

Die Namen der Geschworenen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben.

Mehrere Mitangeklagte haben ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich unter einander auszuüben. Kommen sie

nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechtes überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 74.

Von der Zahl der Geschworenen, so weit sie zwölf übersteigt, kann der Staatsanwalt die Hälfte und der Angeklagte die Hälfte ablehnen.

Ist eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworene gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

§. 75.

Stellvertretende Geschworene.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Es erhöht sich in diesem Falle die im §. 72 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 76.

Beeidigung der Geschworenen.

Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen und beginnt mit der

Beeidigung der Geschworenen. Er fordert sie auf, zu schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen."

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

VII. Titel.

Von der Anklagekammer und der Versetzung in den Anklagestand.

§. 77.

Besetzung der Anklagekammer.

Die Anklagekammer wird aus einer Abtheilung des Hofgerichts von drei Richtern gebildet.

§. 78.

Anträge des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt stellt innerhalb drei Wochen, nachdem ihm die Untersuchungsakten zugekommen sind, unter Vorlage derselben die geeigneten Anträge bei der Anklagekammer.

§. 79.

Einstellung des Verfahrens.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind Thatsachen, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten

begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, oder ist die Anklagekammer der Ansicht, daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sei, so spricht dieselbe aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Sie kann aber auch vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

§. 80.

Verweisung an's Schwurgericht oder Hofgericht.

Wenn Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist und eine Ergänzung der Untersuchung nicht für nothwendig befunden wird, hat die Anklagekammer die Verweisung der Sache an das Schwurgericht auszusprechen, und dem hofgerichtlichen Staatsanwalt die Akten sogleich mitzutheilen.

Das Verweisungserkenntniß muß in diesem Falle das Verbrechen, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgericht zu erledigen sei.

§. 81.

Die in den §§. 79 und 80 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeklagten eröffnet.

§. 82.

Rechtsmittel hiergegen.

Gegen das Erkenntniß der Anklagekammer, daß kein

Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorliege, hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht mit aufschiebender Wirkung.

Gegen den Ausspruch, daß die Sache nach §. 35, Absatz 2, vom Hofgerichte zu erledigen sei (§. 80, Absatz 3), steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten binnen gleicher Frist das nämliche Rechtsmittel in so fern zu, als die Beschwerde darin besteht, daß die Sache nach §. 41, Nr. 1 bis 42 an das Schwurgericht zu verweisen gewesen wäre.

Gegen die Verweisung vor das Schwurgericht steht dagegen dem Angeklagten die Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen nur dann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder wenn die Verweisung von einer nicht zuständigen Anklagekammer ausgesprochen wurde, oder endlich, wenn da, wo ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten stattfinden kann, ohne eine solche die Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 83.

Vertheidigung.

Nach Eröffnung des Erkenntnisses, wodurch die Sache an das Schwurgericht verwiesen wurde, kann der Angeklagte sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Die Einsicht der Akten ist dem Vertheidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Zu seinem Vertheidiger kann er jeden Rechtsgelehrten, einen Nichtrechtsgelehrten aber nur unter Beigebung eines Anwaltes ernennen. Oeffentliche Beamte können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten

Dienstbehörde annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

§. 84.

Anklageschrift.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Verweisung vor das Schwurgericht keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist (§. 82), andernfalls binnen acht Tagen, nachdem ihm die Verwerfung der Beschwerde eröffnet worden, die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Hofgerichte zu übergeben.

§. 85.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;
2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;
3. die Bezeichnung des Verbrechens, so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und
4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 86.

Mittheilung an den Angeklagten.

Die Anklageschrift nebst dem Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Schlußverhandlung das Hofgericht beschlossen hat, wird dem Angeklagten mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb acht Tagen diejenigen weiteren Auskunftspersonen, deren Vor-

ladung in die Sitzung er wünsche, so wie den gewählten Vertheidiger zu benennen. Das Hofgericht entspricht der Vorladungsbitte, wenn es die Thatsachen, worüber die benannten Personen vernommen werden sollen, für erheblich hält.

Wenn der Angeklagte in der bestimmten Frist keinen Vertheidiger benennt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben.

Es können, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 93, keine Zeugen zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, die nicht schon in der Voruntersuchung, oder auf nachträglichen Vorschlag später noch durch den Untersuchungsrichter vernommen worden sind.

§. 87.

Setzung auf die Rolle.

Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist verordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Ansuchen des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, daß die Sache auf die Rolle der nächsten — oder, wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, der nächstfolgenden — Urtheilssitzung des Schwurgerichts gesetzt werde.

§. 88.

Vernehmung durch den Präsidenten.

Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

§. 89.

Zeit und Ort der Sitzungen.

Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen in jedem Hofgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen spruchreifen Straffachen abgeurtheilt werden. Die Orte, wo diese Sitzungen gehalten werden, bestimmt eine Regierungsverordnung.

Gleichwohl kann das Hofgericht in einzelnen Fällen auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem weiteren Orte oder an einem andern, als dem regelmäßig dazu bestimmten Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 90.

Verweisung an ein anderes Hofgericht.

Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung des Hofgerichts, Straffachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zuständigen Hofgerichtes die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Be-

sorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

§. 91.

Verhandlung vor dem Schwurgericht.

Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften des Titels **XVII.** der Strafprozeßordnung über die Schlußverhandlung vor den Hofgerichten, mit der oben im §. 37 bestimmten Aenderung, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1. die im zweiten Absatz des §. 236 bemerkten Vorgänge werden nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und
2. die in §. 240 genannten Erkenntnisse von dem Schwurgerichtshof ohne Zuzug der Geschworenen erlassen;
3. die Vorschrift des §. 246 Absatz 1 findet auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwendung.

§. 92.

Amt des Präsidenten.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen.

§. 93.

Er kann alle Maßregeln ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache (§. 92) für dienlich erachtet, insbesondere kann er im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vor-

führungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung.

§. 94.

Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

§. 95.

Erläuterungsfragen der Geschworenen.

Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 75) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

§. 96.

Schlußvortrag des Präsidenten. Fragestellung.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen

Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten.

Er eröffnet ihnen:

1. daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung;
2. daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben;
3. daß es ihre Pflicht sei, über den Gang der Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Sodann macht er nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

IX. Titel.

Von der Berathung und dem Wahrspruch der Geschworenen.

§. 97.

Berathung der Geschworenen.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den

Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der beiden gewählten Geschworenen Obmann.

Den Geschworenen werden die Anklageschrift, so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geschworenen findet nicht statt, und es ist ohne besondere Ermächtigung des Gerichtspräsidenten weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 98.

Stimmenmehrheit.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschworenen sie bejahen.

§. 99.

Abstimmung. Wahrspruch.

Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung schriftlich in der Art, daß jeder Geschworene seinen

Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem Obmann übergibt; der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, die sich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja“ oder „nein“ geschrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

§. 100.

Verkündung des Wahrspruchs.

Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des Angeklagten stehend und mit der Einleitung:

„die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt“, die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie,

sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben. Die verbesserte Antwort muß nach der Vorschrift des §. 99 beurkundet werden.

§. 101.

Urtheil des Schwurgerichtshofs.

Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Er hat hiebei das Gesetz, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll, zu bezeichnen, wobei ihm überlassen bleibt, auch hinsichtlich der Strafausmessung Anträge zu machen.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 102.

Aussetzung des Urtheils.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen durch die Schuldigerklärung sich in der Hauptsache geirrt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen, und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten

Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 103.

Nachträgliche Entscheidungen.

Wenn nach beendigten Schwurgerichtssitzungen noch nachträglich Entscheidungen vom Schwurgerichtshof zu geben sind, wie in den Fällen des §. 123, des §. 69 Absatz 2 dieses Gesetzes, oder nach §. 223 der Strafprozeßordnung, so vertritt dabei ein hofgerichtlicher Senat von fünf Mitgliedern dessen Stelle.

Die Beschwerdeführung geht in solchen Fällen, wie gegen den Schwurgerichtshof selbst, an das Oberhofgericht.

X. Titel.

Vom Beweise und von der Urtheilsfällung bei den Strafgerichten und von der Vollstreckung.

§. 104.

Urtheil auf innere Ueberzeugung.

Die Strafgerichte haben bei der Urtheilsfällung nur

ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 105.

Form der Freisprechung.

Ist nicht nach §. 35, Absatz 1 oder auch im Falle des §. 35, Absatz 2 oder nach §. 79 ausgesprochen worden, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist überall, wo keine Strafe erkannt werden kann, das Enderkenntniß dahin zu geben:

Daß der Angeschuldigte (N. N.) von der Anschuldigung . . . . . (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen werde.

§. 106.

Wenn das Amtsgericht in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen keine Strafe erkennt, so spricht es, in so fern es an einem Strafgesetze, oder an hinreichendem Beweise der Anschuldigung fehlt, aus, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. In andern Fällen spricht es nach §. 105 den Angeschuldigten von der Anschuldigung frei.

§. 107.

Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses.

Das verurtheilende Erkenntniß spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeschuldigte als Urheber oder Gehilfe begangen habe;
2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sei;
3. zu welcher Strafe er deshalb verurtheilt werde.

§. 108.

Kosten und Vollstreckung.

Die Bestimmung über die Strafprozeßkosten und die Urtheilsvollstreckung richten sich nach den Titeln **XXIII.** und **XXIV.** der Strafprozeßordnung.

§. 109.

Zusammentreffende Freiheitsstrafen.

Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gericht, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maaßgabe der §§. 170—179 des Strafgesetzbuches durch Hinzurechnung eines Theiles der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 172 des Strafgesetzbuchs) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesetzbuches noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

XI. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 110.

Bisheriges Rekursverfahren. Anschließungsrecht.

Hinsichtlich des Rekursverfahrens gegen amtliche und hofgerichtliche Erkenntnisse bleibt es, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 111, einstweilen noch bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Rekursen des Angeschuldigten gegen hofgerichtliche Erkenntnisse ist der Staatsanwalt zur Erklärung unter Anberaumung einer angemessenen Frist aufzufordern, und

es steht ihm zugleich das Recht der Anschließung hinsichtlich der Theile des Erkenntnisses zu, wogegen der Rekurs ergriffen wurde.

Das gleiche Recht hat der Angeschuldigte im Falle eines Rekurses des Staatsanwalts.

§. 111.

Mündliche Rekursverhandlung.

Das Oberhofgericht kann jedoch, wo es ihm zur gehörigen Aufklärung wichtiger Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen nöthig erscheint, eine mündliche Rekursverhandlung anordnen und dazu außer dem Staatsanwalt und Angeschuldigten auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren unmittelbare Vernehmung besonders wichtig ist, vorladen.

Auf den Rekurs des Staatsanwaltes gegen ein freisprechendes Erkenntniß kann der Angeschuldigte ohne eine vorherige mündliche Rekursverhandlung nicht verurtheilt werden.

Auf Ansuchen des Angeschuldigten kann ihm, wenn er vermögenslos ist, das Oberhofgericht je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles für die Rekursverhandlung einen Armenanwalt bestellen.

§. 112.

Die Rekurse gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erledigt das Oberhofgericht in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

§. 113.

Rekurs gegen amtsrichterliche Erkenntnisse.

Der §. 111 Absatz 1 findet auch auf die Hofgerichte bei Erledigung der Rekurse gegen amtsrichterliche Erkenntnisse Anwendung.

§. 114.

In Beziehung auf die Rekurse gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse treten die §§. 273 und 274 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit, und die Vorschrift des §. 274 kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo auf den Rekurs eines Anklägers das Hofgericht eine nach §. 17 dieses Gesetzes das amtsrichterliche Strafmaaß übersteigende Strafe erkennt.

§. 115.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse.

Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 119 und 122, nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

I. von dem Angeklagten:
   1. wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;
   2. wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;
   3. wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

II. Dem Staatsanwalt steht dieses Rechtsmittel nur zu, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und ebenso die Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 96 ist kein Nichtigkeitsgrund.

§. 116.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Schwurgerichts geht an das Oberhofgericht, welches darüber in Versammlung von sieben Richtern entscheidet. Auf dasselbe finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Rekurs (§§. 277 bis 286 und §. 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen (§. 282), hinweg.

§. 117.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses:

1. im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige, oder
2. im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleich stehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab, dagegen
3. im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruch der Geschworenen vorkommenden Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

§. 118.

Wiederaufnahme des Verfahrens. a. Nach vorgängiger Einstellung des Verfahrens.

Ist das Verfahren eingestellt, oder ist wegen Unzulänglichkeit der Beweise verfügt worden, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden, wenn neue erhebliche Beweise vorgefunden werden.

§. 119.

b. Auf Antrag des Verurtheilten.

Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilenden Richter bestochen gewesen sind.
2. Die Wiederaufnahme hat ferner statt:
   a. wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;
   b. wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

§. 120.

Wo die Verurtheilung nicht durch ein Schwurgericht erfolgt, kann der Verurtheilte außer den Fällen des §. 119 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann verlangen, wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er neue Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 121.

c. Nach dem Tode des Verurtheilten.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 119 und 120 verlangen.

Kommen Beweise der in den §§. 119 oder 120 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

§. 122.

d. Auf Antrag des Staatsanwaltes.

Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung frei gesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens

nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung, oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß diese Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten;
2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

§. 123.

Erkenntniß über das Gesuch um Wiederaufnahme.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Rekurs erstmals erlassen ist. Wurde das Urtheil von einem Schwurgerichte erlassen, so erkennt über jenes Gesuch der Schwurgerichtshof ohne Beiziehung von Geschworenen. Das Erkenntniß wird in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen. Die vorgebrachten neuen Beweise sind, so fern sie an und für sich erheblich wären, vor dem Erkenntnisse über die Zulassung der Wiederaufnahme vorläufig zu erheben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so ist die ganze Sache von Neuem zu verhandeln.

§. 124.

Im Uebrigen treten die §§. 306 bis 309 der Strafprozeßordnung in Anwendung. In Beziehung auf die im §. 306 gegebene Befugniß, die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche

zu bewilligen, tritt an die Stelle des Bezirksstrafgerichts das Hofgericht.

§. 125.

Frist für Beschwerdeführung.

Wo die Strafprozeßordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt und ebenso für den Fall des §. 38 der Strafprozeßordnung.

XII. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 126.

Fahndung. Vermögensbeschlagnahme.

Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben. Kann jedoch die Festnehmung und Einlieferung desselben durch Ersuchschreiben an die Behörde seines bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes ab, mit der öffentlichen Vorladung und dem Fahndungsausschreiben vorläufig zurück zu halten.

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

§. 127.

Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber

nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126 Absatz 1 zu ergreifen.

§. 128.

Oeffentliche Vorladung.

In der öffentlichen Vorladung wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des ihm angeschuldigten Verbrechens aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Im Uebrigen treten die §§. 313 und 314 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

§. 129.

Wirkung der Vermögensbeschlagnahme.

Die Beschlagnahme (§. 126) hat die Wirkung, daß, auf Kosten des Abwesenden, dessen Vermögen — so weit thunlich unter Zuziehung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet, und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welchen er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er frei gesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

§. 130.

Sicherung der Schadensansprüche.

Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Falle wird den Beschädigten, nachdem die in §. 129 Absatz 3 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hiervon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege oder geeigneten Falles im Wege der Anschließung zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche Beschlagnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

§. 131.

Beschlagnahme für Schaden und Kosten.

Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 126 Absatz 2 die Beschlagnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl gleichzeitig mit den im Absatz 1 des §. 126 bezeichneten Maßregeln für den Betrag des muthmaßlichen Schadens und der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Auflage nicht nach, so wird der Beschlag, so weit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; andernfalls wird derselbe je nach dem Stande der Sache bestätigt, ausgedehnt oder gemindert.

§. 132.

Weiteres Untersuchungsverfahren.

Während der Maßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann.

Handelt es sich um eines der im §. 16 genannten, zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen, so kann die Vorladung des Angeschuldigten und der Schluß der Untersuchung bis auf Betreten desselben beruhen, so fern nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

§. 133.

Erkenntniß.

Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen.

Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so kann, in so fern nicht schon von dem Angeschuldigten, dessen Ehegatten, dem Vormunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern ein Vertheidiger bestellt wurde, je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles ein solcher auf Kosten des Angeschuldigten oder bei dessen Vermögenslosigkeit ein Armenanwalt von Amtswegen bestellt werden. In schwurgerichtlichen Strafsachen hat dies, wo nicht schon die Angehörigen einen Vertheidiger ernannt haben, jedes Mal zu geschehen.

§. 134.

Verfügung bei mangelhaftem Beweise.

Kann der Angeschuldigte wegen Unzulänglichkeit der Beweise der Anschuldigungsthatsachen nicht verurtheilt

werden, und eignet sich die Sache doch nicht zur Einstellung des Verfahrens, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf das Betreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

Gegen diese Verfügung steht dem Staatsanwalte innerhalb acht Tagen die Beschwerdeführung zu, dem Angeschuldigten oder den im §. 133 Absatz 2 genannten Personen aber nur in so fern, als die Beschwerde dahin geht, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz bedroht sei.

§. 135.

Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

Sind bei schwurgerichtlichen Strafsachen die Beweise nicht so erheblich, daß sie die Versetzung in Anklagestand rechtfertigen, so beschließt die Anklagekammer, die Sache habe bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen.

Die Versetzung in den Anklagestand und die Ladung zur Schwurgerichtssitzung wird durch Anschlag am Sitze des untersuchenden Gerichts und des Schwurgerichts und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Schwurgerichtssitzung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe.

Nach seinem Erscheinen wird er verhaftet und vernommen und es tritt das ordentliche Verfahren ein.

Stellt er sich nicht, so wird vom Schwurgerichtshof ohne Beizug von Geschworenen in gleicher Weise, wie vom Hofgerichte (Tit. III.) das Urtheil gegeben.

Auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten zu beruhen habe, und es findet die Vorschrift des §. 134 Absatz 2 Anwendung.

§. 136.

Verkündung des Urtheils.

Ueberall, wo eine öffentliche Vorladung statt hatte, ist auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen.

Am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung der Residenz gilt es als dem Angeschuldigten eröffnet.

Dem etwa ernannten Vertheidiger wird das verurtheilende Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen in allen Fällen zugestellt.

§. 137.

Rekursrecht.

Außer dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte können auch die im §. 133 genannten Personen, jedoch mit Ausnahme des Vertheidigers, gegen das Urtheil den Rekurs ergreifen.

§. 138.

Vollzug der Verurtheilung.

Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Rekursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, so weit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

§. 139.

Aussetzung des Erkenntnisses.

So lange das Erkenntniß der ersten Instanz nicht erfolgt ist, können sowohl der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger, als auch die im §. 133, Absatz 2 genannten Personen, eine Aussetzung desselben beantragen, wenn sie beweisen, daß dem Angeklagten wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen unmöglich sei.

§. 140.

Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §§. 119 und 120, mit aufschiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder
2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

Wird dieses Gesuch gegründet befunden, so wird, mit einstweiliger Aussetzung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnisses, das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§. 141.

Gegen die Verwerfung der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht binnen acht Tagen zu.

§. 142.

Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten.

Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einer oder einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen. Bei einer

Verhandlung vor dem Schwurgericht wird, wenn über die Letztern auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen geurtheilt ist, vom Schwurgerichtshof sofort auch über die Ersteren erkannt.

Würde jedoch durch das Ungehorsamsverfahren gegen die Abwesenden die Aburtheilung der Anwesenden ungebührlich aufgehalten, so kann, insbesondere, wo diese verhaftet sind, oder wo nach §. 35, Absatz 2 keine mündliche Verhandlung vorgenommen wird, die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden zum Voraus besonders eintreten.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 143.

Einführungstag.

Der zweite Theil (Titel **I.** bis **XII.**) des gegenwärtigen Gesetzes tritt am 1. März 1851 in Beziehung auf alle Strafsachen, hinsichtlich welcher an diesem Tage das Urtheil erster Instanz noch nicht gefällt sein wird, in Wirksamkeit.

Die Aufstellung, Berichtigung und Minderung der Geschworenenlisten ist sogleich nach Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Diese Listen gelten erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851.

§. 144.

Aufhebung älterer Gesetze.

Das Gesetz vom 16. Mai 1848 (Regierungsblatt Nr. **XXXIII.**) mit allen dazu gehörigen Nachträgen, ferner die Gesetze vom 17. und 19. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. **VIII.**) werden aufgehoben.

Das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regierungsblatt Nr. **XLVI.**), das Verfahren gegen flüchtige

und abwesende Verbrecher betreffend, tritt mit dem im §. 143 bestimmten Tage außer Wirksamkeit.

§. 145.

Behandlung älterer Fälle.

Die zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen werden, so weit sie nach dem im §. 143 bestimmten Tage bis zum ersten Juli 1851 zur Aburtheilung kommen, in derselben Weise erledigt, wie die hofgerichtlichen Strafsachen. Jedoch urtheilt darüber das Hofgericht in Versammlungen von fünf und das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Wenn von mehreren Theilnehmern des nämlichen Verbrechens an dem im §. 143 bestimmten Tage bereits einer oder einige abgeurtheilt sind, so findet das gegenwärtige Gesetz auch auf Diejenigen, welche erst später zur Aburtheilung kommen, keine Anwendung.

§. 146.

Die Strafsachen, welche an dem im §. 143 bestimmten Tage in zweiter Instanz anhängig sind, werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

§. 147.

Wenn in einer nach den bisherigen Gesetzen abgeurtheilten Sache dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben wird, so ist die neuerliche Aburtheilung nach der bisherigen Verfahrungsart und von dem nämlichen Gerichte vorzunehmen, welches das erste Urtheil gegeben hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1851.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Register.

A.

Ablehnung von Gerichtspersonen §. 15. Ablehnungsgründe bei Geschworenen, Pflicht zur Angabe derselben §. 71.
Abstimmung der Geschworenen § 99.
Abwesende, Verfahren gegen dieselben §. 126 ff, s. Flüchtige.
Accis-Vergehen gehören zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 27.
Aergerniß, Erregung öffentlichen Aergernisses gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 9.
Amtsverbrechen der Geschworenen und anderer Personen, welche Richterpflichten vorübergehend ausüben §. 2 Z. 4. — von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind, werden von Schwurgerichten abgeurtheilt §. 41 Z. 42. — Verfolgung derselben findet nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt §. 9. Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen wegen Amtsvergehen §. 10.
Anklage des Beschädigten richtet sich nach Tit. XXII. der St.P.O. §. 27.
Anklagekammer, Bildung derselben §. 77. Anträge des Staatsanwalts bei derselben §. 78. Einstellung des Verfahrens durch dieselbe §. 79. Eröffnung an den Angeklagten §. 81. Rechtsmittel dagegen §. 82.
Anklageschrift, Frist zur Uebergabe §. 84. Inhalt §. 85. Mittheilung an den Angeklagten §. 86.
Anschläge, an öffentlichen Orten, Strafbarkeit §. 2 Z. 3 (§. 630).
Apotheker, Befreiung derselben vom Dienste eines Geschworenen §. 64.
Arbeitshaus, Verwandlung von Gefängniß in Arbeitshaus §. 6.
Armenanwalt, für die Recursverhandlung vor dem Oberhofgericht §. 111.

Aufforderung, zu Verbrechen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze §. 2 Z. 3. (§. 631 c).
Aufhebung, eines amtlichen Erkenntnisses in einer nicht zur Gerichtsbarkeit der Aemter gehörigen Sache §§. 22, 23. — des Urtheils von Amtswegen und ohne weiteres Verfahren §. 121.
Aufreizung, zum Haß oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, Volksvertretung oder einzelne Staatsbürger §. 2 Z. 3. (§. 631 a.).
Aufsicht, polizeiliche, Uebertretung der Vorschriften über dieselbe, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 2.
Ausgeben falscher Münzen, in so fern die Beschädigung 25 fl. nicht übersteigt, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 16.
Aussetzung, hilfloser Personen in den Fällen des §. 263, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 12. — des Urtheils des Schwurgerichtshofes §. 102. — des Erkenntnisses bei Abwesenden und Flüchtigen §. 139.

B.

Bedrohung mit Mord oder Brandlegung ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 21.
Beleidigung von Mitgliedern des Großh. Hauses ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 40.
Berathung der Geschworenen §. 97.
Beruhen, des gerichtlichen Verfahrens bei Verbrechen, deren Verfolgung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet §. 8. — der Untersuchung im Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige §§. 134, 135.
Beschädigung, aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl. gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 19. — ebenso die Beschädigung aus Muthwillen, die Fälle des §. 573 ausgenommen §. 16. Z. 20. — ebenso die Beschädigung öffentlicher Anschläge §. 16 Z. 23. — gefährliche, von Eisenbahnen, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 37.
Beschädigter, hinsichtlich der Anklage und Anschließung desselben tritt Tit. XII. der St.P.O. in Wirksamkeit §. 27. — über die

von demselben verlangte Einleitung einer Untersuchung entscheidet das Hofgericht §. 27. — Beschlag auf das Vermögen Abwesender oder Flüchtiger zur Sicherung des Beschädigten §. 130, 131.

Beschlagnahme, des Vermögens Abwesender §. 128. — Wirkung §. 129. — Verzeichniß und Verwaltung des Vermögens; Aufhebung §. 129. — im Interesse des Beschädigten §. 130. — für Schaden und Kosten §. 131.

Beschwerdeführung, gegen das hofgerichtliche Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern Verfolgung der Sache vorhanden sei §. 36. — gegen nachträgliche Entscheidungen des Schwurgerichtshofes §. 103. — Frist für dieselbe §. 125.

Beschuldigung, falsche, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 7.

Betrug, gegen Gläubiger, Thatbestand §. 2 Z. 1 (§. 465). — bis zu 25 fl. gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 14.

Beweis, bei den Strafgerichten §. 104.

Bezirksämter, Gerichtsbarkeit derselben §. 16. — Aufhebung der mit Ueberschreitung derselben erlassenen Straferkenntnisse §§. 22, 23.

Bezirksstrafgericht, Befugnisse desselben auf die Untersuchungsrichter übertragen §. 25. — Ausnahmen §§. 27, 124.

Bildwerke, aufreizende, Strafbarkeit §. 2 Z. 3 (§. 630).

Brandstiftung, in den Fällen der §§. 546—560 ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 36.

Briefe, Eröffnung fremder, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 18.

Bürgermeister, Strafgerichtsbarkeit derselben §. 32. — Beschwerde gegen ihre Erkenntnisse §. 32. — Versöhnungsamt in Ehrenkränkungssachen §. 33.

D.

Diebstahl, gemeiner bis zu 25 fl. gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 10. — gefährlicher, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 18.

Diener, strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsvergehen §. 9. — bürgerliche Klagen wegen solcher

§. 10. — Dienstpolizeiliche Strafgewalt der Verwaltungsbehörden §. 11.

Dienstboten, können nicht Geschworene sein §. 50 Z. 1.

Ehebruch, gehört, sofern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist, zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 8.

Ehrenkränkungen, gehören zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16. — Anklagen deßhalb können, wenn der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist, auch vor diesem erhoben werden §. 32. — Versöhnungsversuch, wenn beide Theile in derselben Gemeinde wohnen §. 33.

Eigenthum, Unverletzbarkeit, Angriff darauf §. 2 Z. 3 (§. 631).

Einführungstag, des neuen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen §. 1. — der übrigen Theile des Gesetzes §§. 143—145.

Einstellung, der Untersuchung durch das Bezirksamt §. 28. — durch das Hofgericht §. 35. — durch die Anklagekammer §. 79.

Eisenbahnen, Beschädigung, von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 37.

Entschädigung, wegen widerrechtlich verfügter oder verlängerter Gefangenschaft §. 26 Z. 2.

Entmündigte, können nicht Geschworene sein §. 50 Z. 2.

Erpressung, von Urkunden und andern Rechtshandlungen ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 20.

Ersatzgeschworene, Bildung der Liste §. 57. — Minderung §. 61. — Ziehung §. 62.

F.

Fabrikgeheimnisse, Verrath derselben gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 17.

Fabrikzeichen, Gebrauch fremder, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 15.

Fälschung, öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht §. 41 Z. 22. — von Wechseln, letzten Willen ꝛc. aus Gewinnsucht §. 41 Z. 23. — von Staatspapieren §. 41 Z. 24. — von Gold und Silberwaaren §. 41 Z. 26. — von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat §. 41 Z. 34. — von Papiergeld §. 41 Z. 35, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen.

Fahndung, auf Flüchtige oder Abwesende §. 126.
Familie, Unverletzbarkeit derselben, Angriffe darauf §. 2 Z. 3 (§. 631).
Familienrechte, Beeinträchtigung derselben in den Fällen der §§. 471 bis 473 ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 28.
Feierlichkeiten, für Verbrechen oder deren Urheber, Strafe §. 2 Z. 3 (§. 631 c.).
Fischereifrevel, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 26.
Flüchtige, Verfahren gegen dieselben §. 126 ff. Fahndung. Vermögensbeschlagnahme §. 126, 127. Oeffentliche Vorladung §. 128. Wirkung der Vermögensbeschlagnahme §. 129. Sicherung der Schadensansprüche §. 130. Beschlagnahme für Schaden und Kosten §. 131. Weiteres Untersuchungsverfahren §. 132. Erkenntniß §. 133. Verfügung bei mangelhaftem Beweise §. 134. Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen §. 135. Verkündung des Urtheils §. 136. Rekursrecht §. 137. Vollzug der Verurtheilung §. 138. Aussetzung des Erkenntnisses §. 139. Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens §§. 140, 141. Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angeschuldigten §. 142.
Fragen, an die Geschworenen §. 96. — Berathung und Entscheidung darüber §§. 97—99.
Freisprechung, Verkündung derselben durch den Gerichtspräsidenten §. 101. — Form derselben §. 105. — bei den Amtsgerichten §. 106.

G.

Gant, macht unfähig zum Geschworenen §. 50 Z. 3.
Gefährdung, der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Thatbestand und Strafe §. 2 Z. 3 (§. 631 b.).
Gefängniß, Verwandlung in Arbeitshaus §. 6.
Gefangene, Disciplinarvergehen §. 11.
Gefangenhalten, widerrechtliches, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 14.

Gefangenschaft, Genugthuung und Entschädigung wegen widerrechtlich verfügter oder verlängerter Gefangenschaft §. 26 Z. 2.

Geistliche, Befreiung derselben vom Dienste eines Geschworenen §. 64 Z. 6.

Geldstrafe, statt Freiheitsstrafe §. 2 Z 3 (§. 631 g.). — auf welche die Bezirksämter erkennen können §. 17.

Gendarmen, können nicht Geschworene sein §. 51.

Gerichtsbarkeit, der Strafgerichte §. 13. — der Bezirksämter §. 16. — Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit §. 18. — beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder mehrerer Theilnehmer §. 21. — der Bürgermeister §. 32. — der Hofgerichte §. 34. — der Schwurgerichte §. 41.

Gerichtspersonen, Ablehnung derselben §. 15.

Geschworene, Amtsverbrechen derselben §. 3 Z. 4 (§. 704). — Bildung der Urliste der Geschworenen §. 52. Beschwerde dagegen §. 53. Bildung der Bezirksliste §§. 55, 56. — Liste der Ersatzgeschworenen §. 57. Kreisliste §§. 58, 59. Minderung der Kreisliste §. 60. Minderung der Ersatzgeschworenen §. 61. Ziehung §§. 62, 63. Befreiung vom Dienste eines Geschworenen §. 64. — Vorladung der Geschworenen §. 65. — Bekanntmachung der Liste an den Angeklagten §. 65. — Reisevergütung für dieselben §. 66. — Strafe des Ausbleibens §. 67. — Entschuldigung §. 68. — Entscheidung darüber §. 69. — Aufruf der Geschworenen §. 70. — Pflicht zur Angabe von Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründen §. 71. — Ergänzung der Geschworenen §. 72. — Bildung des Schwurgerichts §. 73. — Stellvertretende Geschworene §. 75. — Beeidigung der Geschworenen §. 76. — Eröffnung des Präsidenten an dieselben vor der Fragestellung §. 96. — Fragestellung §. 96. — Wahl eines Obmanns §. 97. — Berathung §. 97. — Beantwortung der Fragen §. 98, 99. — Verkündung des Wahrspruchs, Verbesserung desselben §. 100. — Eröffnung desselben an den Angeklagten §. 101.

Geschworenenamt, Fähigkeit zu demselben §. 49. — Unfähigkeit, bleibende §. 50. — zeitweise § 51.

Gewaltthätigkeit, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 5.

Gottesdienst, Störung desselben, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 21.

Gutachten, falsches, in den Fällen der §§. 484 und 486 ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 30.

H.

Hausordnung, Vergehen der Gefangenen gegen dieselbe §. 11.

Haussuchung, Gesetz über Haussuchungen vom 10. März 1849 ist aufgehoben §. 26.

Heilkunde, unbefugte, Ausübung derselben §. 16 Z. 4.

Hochverrath, Strafe der Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen §. 2 Z. 2 (§. 594 a.). — ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 38.

Hofgerichte, Gerichtsbarkeit derselben §. 34. — Besetzung §. 31, bei auswärtigen Verhandlungen §. 39. — Aburtheilung ohne Schlußverhandlung §. 35, auf mündliche Schlußverhandlung §. 37 ff. — Strafgewalt der Hofgerichte §. 40. — Erledigung von Rekursen gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse §§. 113, 114.

J.

Jagdfrevel, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 25.

K.

Kinderdiebstahl, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 13.

Kindsmord, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 5. — ebenso Anstiftung dazu §. 41 Z. 6. — ebenso Theilnahme und Beihilfe dazu §. 41 Z. 7.

Klagen, bürgerliche, gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen finden nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt §. 10.

Körperverletzung, in den Fällen der §§. 227, 232 Z. 4 und §. 237 d. St.G.B. gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 3. — Anklagen wegen geringerer Körperverletzungen können auch vor dem Bürgermeister erhoben werden §. 32. — mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225

Abs. 1, 2 und 3 ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 8

Kosten, des Strafverfahrens §. 108.

L.

Landesverrath, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 39.

Landesverweisung, Bruch derselben gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit § 16 Z. 1.

M.

Majestätsbeleidigung, in den Fällen des §. 606 ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 40.

Meineid, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z 30.

Menschenraub, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 13.

Militärpersonen, Verleitung von Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflicht §. 2 Z. 3 (§. 631 d.) — Befreiung derselben vom Dienste eines Geschworenen §. 164.

Mord, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 1.

Münzen, Ausgeben falscher Münzen, in so fern die Beschädigung 25 fl. nicht übersteigt, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z 16. — Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und ff. ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z 33.

Mundtodte, können nicht Geschworene sein §. 50 Z. 2.

N.

Nichtigkeitsbeschwerde, gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse, wann sie stattfindet §. 115. Sie geht an das Oberhofgericht §. 116. Verfahren §. 116. Erkenntniß des Oberhofgerichts §. 117.

Nothzucht, ist in den schwereren Fällen von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 16.

O.

Oberhofgericht, Erledigung von Rekursen gegen hofgerichtliche Erkenntnisse §. 112. -- Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse §. 117.

P.

Papiergeld, Ausgeben falschen Papiergeldes, in so fern die Beschädigung 25 fl. nicht übersteigt, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 16.

Polizeiliche Aufsicht, Verletzung der deßfallsigen Vorschriften §. 16 Z. 2.

Präsident, des Schwurgerichtshofes, dessen Amt §. 92, 93, 94. — Schlußvortrag und Fragestellung §. 96.

Preßvergehen, wann von Geschworenen abzuurtheilen § 41 Z. 41.

R.

Raub, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 19.

Rechtsmittel, der Beschwerdeführung §. 36. — der Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Straferkenntnisse §§. 115—117. — der Wiederaufnahme des Verfahrens §§. 118—124. 140—141. — des Recurses s. d.

Recurs, gegen amtliche und hofgerichtliche Erkenntnisse §. 110. — gegen amtsrichterliche Erkenntnisse §. 113, 114. — im Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige §. 137.

Recursverhandlung, mündliche vor dem Oberhofgericht §. 111. — vor dem Hofgericht §. 113. — Armenanwalt für dieselbe §. 111. — Zahl der Richter beim Oberhofgericht §. 112. — Zahl der Richter beim Hofgericht §. 34 Z. 2.

Richteramt, Unfähigkeit zur Ausübung desselben §. 15.

Rolle, für das Schwurgericht §. 87.

S.

Sammlungen, von Beiträgen zur Entschädigung Angeschuldigter oder Verurtheilter §. 2 Z. 3 (§ 631 c.).

Schaden, und Kosten, Beschlagnahme dafür §. 131.

Schadensansprüche, Sicherung der — gegen Abwesende und Flüchtige §. 130.

Schlußverhandlung, Entscheidung der Hofgerichte ohne dieselbe, Anordnung einer solchen §. 35. — Mündlichkeit und Oeffentlichkeit §. 37. — Abhaltung außerhalb des Hofgerichtssitzes §. 38.

Schlußvortrag, des Präsidenten des Schwurgerichtshofs § 96.

Schullehrer, Befreiung derselben vom Dienste eines Geschworenen §. 64.

Schwurgerichte, Gerichtsbarkeit derselben §. 41. — Besetzung derselben §. 44. — Bildung derselben §. 73, 74. — Zeit und Ort der Sitzungen §. 89. — Verhandlungen vor denselben § 91. — Verfahren in schwurgerichtlichen Strafsachen bei Abwesenden und Flüchtigen §. 135. — Erledigung der zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen vom 1. März bis 1. Juli 1851, §. 145.

Schwurgerichtshof, Besetzung des Schwurgerichtshofs §. 45. — bei mehrtägigen Verhandlungen §. 46. — Ablehnung von Mitgliedern desselben §. 47. — Verfahren dabei §. 48. — Amt des Präsidenten desselben §. 92—94. — Urtheil desselben §. 101. — nachträgliche Entscheidungen desselben §. 103. — Beschwerdeführung dagegen §. 103.

Siegel, Verletzung obrigkeitlicher Siegel gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 24.

Sittlichkeit, Angriff gegen die Gebote der Sittlichkeit §. 2 Z. 3 (§. 631).

Sitzungen, der Schwurgerichte, Zeit und Ort derselben §. 89.

Sitzungsprotokoll, bei Verhandlungen vor dem Schwurgericht §. 91.

Staatsanwalt, einstweilen ohne Mitwirkung bei der Untersuchung §. 25. — kann nicht Geschworener sein §. 51.

Staatsbeamte, Befreiung derselben vom Dienste eines Geschworenen §. 64 Zif. 4.

Steuer-Vergehen, gehören zur amtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 27.

Stimmenmehrheit, bei Geschworenen §. 98.

Störung, des Gottesdienstes, gehört zur amtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z 21.

Strafgerichte, Gerichtsbarkeit derselben §. 13. — Beweis bei denselben §. 104. — Zuständigkeit derselben §. 14.

Strafgerichtsbarkeit, Ausübung derselben durch die bisherigen Strafgerichte und Schwurgerichte §. 12.

Strafgesetze, aufgehobene ältere § 4. — beibehaltene §. 5.

T.

Todesstrafe, Wiedereinführung § 3.

Todtschlag, ist vom Schwurgericht abzuurtheilen §. 41 Z 2.

Tödtung, fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung ver-

ursachte, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 3. — ebenso Tödtung im Affekt §. 41 Z. 4. — Tödtung bei Raufhändeln § 41 Z. 9. — Tödtung im Mutterleibe §. 41 Z. 11. — Tödtung im Zweikampf §. 41 Z. 15.

Treulosigkeit, Verleitung von Militärpersonen zur Treulosigkeit §. 2 Z. 3 (§. 631 d).

U.

Ueberschuldung, leichtsinnige und muthwillige, Thatbestand und Strafe § 2 Z. 1 (§. 466) — Wegfallen der Strafe wegen Ersatz des Schadens, daselbst.

Ueberschwemmung, verursachte, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 37.

Unfähigkeit, zur Ausübung des Richteramts §. 15. — zum Geschworenen, Pflicht zur Angabe derselben §. 71.

Unterschlagung, bis zu 25 fl., deren Aburtheilung gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit § 16 Z. 11. — ebenso die Unterschlagung eines Schatzes §. 16 Z. 12.

Untersuchung, Führung derselben durch die Aemter in allen Strafsachen nach den Vorschriften der Tit. IX. bis XV. der St. Pr. O. §. 25. — Einstellung mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts § 28. — Beruhen derselben s. d. W. — Schluß derselben §. 30. — Ergänzung auf Anordnung des Hofgerichts §. 35. — der Anklagekammer §. 79.

Unzucht, mit arglistig Betäubten oder Kindern ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 17.

Unzufriedenheit, Erregung derselben §. 2 Z. 3 (§. 631 a).

Urkunden, Gebrauch falscher, ist da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war, von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 25. — Eröffnung oder Wegnahme versiegelter Urkunden §. 16 Z. 18.

Urkundenfälschung, siehe Fälschung.

Urtheil, des Schwurgerichtshofes §. 101. — Aussetzung desselben §. 102. — bei mehreren Mitangeklagten §. 102. — Urtheilsfällung nach innerer Ueberzeugung §. 104.

V.

Verbindung, zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 29.

Verbrechen, Darstellung eines solchen als verdienstliche Handlung §. 2 Z. 3 (§. 631 c).
Verbreitung, sträflicher Schriften §. 2 Z. 3 (§. 630). — unwahrer Thatsachen, welche die öffentliche Ruhe gefährden §. 2 Z. 3 (§. 631 b.).
Vereine, staatsgefährliche, Strafbarkeit der Theilnehmer und Anstifter §. 2 Z 3 (§. 631 e.).
Verfolgung, Erkenntniß, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei §. 35, 79.
Vergiftung, in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247 ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Ziff. 10.
Verhaftung, Gesetz über Verhaftungen vom 10. März 1849 ist aufgehoben §. 26. — Entschädigung wegen widerrechtlicher — §. 26 Ziff. 2.
Verhandlung, vor dem Schwurgericht §. 91. — wiederholte Verhandlung §. 102.
Vermögensbeschlagnahme, deren Voraussetzungen, öffentliche Bekanntmachung §. 126. Wirkung §. 129. Verzeichniß und Verwaltung des Vermögens bei derselben. Aufhebung §. 129.
Versöhnungsversuch, in Ehrenkränkungssachen §. 33.
Verspruchseid, Bruch desselben bei Sachverständigen und Zeugen, im Falle des §. 487 Z. 1 und gegen Lohn, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen § 41 Z. 32.
Vertheidiger, Bestellung und Rechte des Vertheidigers § 83. — Ernennung von Amtswegen §. 86. — für Abwesende und Flüchtige §. 133.
Verwaltungsbehörden, dienstpolizeiliche Strafgewalt derselben §. 11.
Verwandlung, von Gefängniß in Arbeitshaus §. 6.
Verweisung, einer Sache durch die Anklagekammer an das Schwur- oder Hofgericht §. 80. — Eröffnung an den Angeklagten §. 81. — Rechtsmittel dagegen §. 82. — einer Strafsache durch das Oberhofgericht an ein anderes Hofgericht, als das eigentlich zuständige §. 90.
Verwerfungsrecht, des Staatsanwalts und der Angeklagten bei Bildung des Schwurgerichts §§. 73, 74. — bei mehreren Mitangeklagten §. 73.

Verwundung, schwere, im Zweikampf, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 15.
Vollstreckung, des Strafurtheils §. 108. — gegen Abwesende und Flüchtige §. 138.
Vorladung, öffentliche, Flüchtiger oder Abwesender §. 126—128.
Voruntersuchung, in schwurgerichtlichen Straffachen §. 29.

W.

Wahrspruch, der Geschworenen, Fassung §. 99. — Verbesserung im Falle der Dunkelheit, innern Widerspruchs oder Unvollständigkeit §. 100. — Eröffnung an den Angeklagten §. 101.
Widersetzlichkeit, in den Fällen des §. 615 gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 22.
Wiederaufnahme des Verfahrens, a. nach vorgängiger Einstellung des Verfahrens §. 118. — b. auf Antrag des Verurtheilten §. 119. — bei nicht durch ein Schwurgericht erfolgter Verurtheilung §. 120. — c. nach dem Tode des Verurtheilten §. 121. — d. auf Antrag des Staatsanwalts §. 122. — Erkenntniß über das Gesuch um Wiederaufnahme §. 123. — bei Abwesenden oder Flüchtigen §. 140. — Beschwerde gegen die Verwerfung §. 141. — in einer nach den bisherigen Gesetzen abgeurtheilten Sache §. 147.
Wilderei, in den Fällen des §. 615 gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 18.
Wilddieberei, gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 25.

Z.

Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen §. 41 Z. 27.
Zeugniß, falsches, in den Fällen der §§. 471—473, ist von Schwurgerichten abzuurtheilen § 41 Z 30. — ebenso falsches Zeugniß in Straffachen in den Fällen des §. 487 Z. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487 Z. 2, des §. 488 und 498, §. 41 Z. 31.
Zoll-Vergehen, deren Aburtheilung gehört zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit §. 16 Z. 27.
Zusammenstellung, aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise ist am Schluß der Untersuchung zu fertigen §. 30 — deren Eröffnung an den Angeschuldigten das.

Zusammentreffen, mehrerer Vergehen oder mehrerer Theilnehmer; Gerichtsbarkeit §. 19—21. — Zusammentreffen mehrerer Vergehen, von denen nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören §. 42. — Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer eines vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechens §. 43. — Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen § 109.

Zuständigkeit, der Strafgerichte §. 11.

Zweikampf, siehe Verwundung.

40
5168/3

[3]

Anmerkungen

zu dem

Großherzoglich Badischen Gesetze

über

Einführung des Strafgesetzbuchs,

des

neuen Strafverfahrens

und der

Schwurgerichte.

69

Von

J. B. Bekk,

Großherzoglich Badischer Staatsrath a. D.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

1851.

Zusammentreffen, mehrerer Vergehen oder mehrerer Theilnehmer; Gerichtsbarkeit §. 19—21. — Zusammentreffen mehrerer Vergehen, von denen nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören §. 42. — Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer eines vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechens §. 43. — Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen § 109.

Zuständigkeit, der Strafgerichte §. 11.

Zweikampf, siehe Verwundung.

Zusammentreffen, mehrerer Vergehen oder mehrerer Theilnehmer; Gerichtsbarkeit §. 19—21. — Zusammentreffen mehrerer Vergehen, von denen nur eines oder einige vor das Schwurgericht gehören §. 42. — Zusammentreffen verschiedenartiger Theilnehmer eines vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechens §. 43. — Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen § 109.

Zuständigkeit, der Strafgerichte §. 11.

Zweikampf, siehe Verwundung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte im Grossherzogthum Baden Amtliche Handausgabe

Karlsruhe 1851

40.5168#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10702226-6